Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 515
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Florian Kluckert (FDP) und Stefan Förster (FDP)

vom 02. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. September 2021)

zum Thema:

Erneute Beeinträchtigungen von Sportausübungen bei steigenden Corona-Zahlen

und **Antwort** vom 09. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Sep. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Florian Kluckert (FDP) und Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28515
vom 02.09.2021
über Erneute Beeinträchtigungen von Sportausübungen bei steigenden Corona-Zahlen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist angesichts steigender Corona-Zahlen damit zu rechnen, dass der Senat die Sportausübung wieder beschränkt? (Bitte ggf. differenzieren nach Sportausübung in Innenräumen und im Freien)
2. Ist damit zu rechnen, dass der Senat auch beabsichtigt, erneut den kontaktlosen Gruppensport im Freien (z. B. das Rudern in Mannschaftsbooten) zu beschränken, obwohl sich aus Stellungnahmen der führenden Aerosolforscher ergibt, dass das Infektionsrisiko bei kontaktlosem Gruppensport im Freien gegen Null tendiert?

Zu 1. und 2.:
Es bestehen aktuell keine Planungen, die für die Sportausübung maßgeblichen Vorschriften der 3. InfSchMV zu verschärfen. Es ist jedoch nicht verlässlich prognostizierbar, wie sich die pandemische Lage in den kommenden Monaten entwickelt, ob und ggf. in welchem Ausmaß es zu einer vierten Welle kommt und in welchem Umfang dann ggf. Einschränkungen erforderlich sind. Ziel des Senats ist es, auch bei einer Zunahme des Infektionsgeschehens grundlegende Einschnitte in das öffentliche Leben möglichst zu vermeiden. Welche Maßnahmen in den Herbst- und Wintermonaten ggf. konkret erforderlich werden, richtet sich jedoch nach der dann gegebenen epidemiologischen Lage.

3. Ist seitens des Senats beabsichtigt, weiter an der Vorgabe festzuhalten, dass Sportvereine jeweils ein individuelles Hygienekonzept vorhalten müssen, welches sich an der jeweils aktuellen Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin ausrichtet?

Zu 3.:
Zu den Instrumenten der Pandemiebekämpfung gehört auch, dass die jeweils Verantwortlichen ein ihrem spezifischen Angebot und der jeweils aktuellen Verordnung entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept vorzuhalten haben, welches über einen bloßen Hinweis auf die AHA + L (Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen, regelmäßig lüften) hinausgehen soll.

4. Hält es der Senat für möglich, Sportvereine von der vorgenannten Vorgabe auszunehmen und für diese stattdessen einen Aushang im Verein mit dem allgemeinen Hinweis auf die Hygieneregeln (= die AHAL-Regeln) sowie digitale Information an die Vereinsmitglieder (z.B. per E-Mail oder auf der Homepage des Vereins) über Änderungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genügen zu lassen, um die Vereine von Aufwand und Bürokratie zu entlasten?

Zu 4.:
Dem Senat ist bewusst und verständlich, dass die Erstellung eines individuellen Hygienekonzepts in der Regel von ehrenamtlich tätigen Verantwortlichen in den Vereinen erfolgt und einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand bereitet. Eine Entlastung ist jedoch weder angedacht, noch angebracht. Die Verantwortlichen haben sich mit den jeweils aktuellen und eben nicht immer gleichbleibenden Corona-Regelungen, die über die AHA + L Regeln deutlich hinausgehen, auseinanderzusetzen und diese bei ihren Konzepten umzusetzen.

5. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Wirksamkeit der von ihm seit der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17. März 2020 verordneten Beschränkungen der Sportausübung? Insbesondere:

 a) Welche quantitative Wirkung auf das Infektionsgeschehen hat der Mindestabstand von 1,5 m bei der kontaktlosen Sportausübung im Freien?
 b) Wie hängen das Infektionsgeschehen bei der kontaktlosen Sportausübung im Freien und der Mindestabstand zusammen?
 c) In welchem Ausmaß nimmt das Infektionsgeschehen bei Reduzierung des Mindestabstandes bei der kontaktlosen Sportausübung im Freien um 10 % (von 1,5 m auf 1,35 m) zu, z.B. beim Rudern?

Zu 5 a) bis c):
Grundsätzlich dient die Einhaltung des Mindestabstands dazu, das Risiko einer Übertragung durch Tröpfchen (z.B. bei Husten, Niesen, Sprechen) zu minimieren. Der Mindestabstand geht von dem physikalischen Phänomen aus, dass größere Tröpfchen (im Gegensatz zu Aerosolen) in einer relativ kurzen Entfernung von der Quelle zu Boden sinken. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Luftbewegung, der Temperatur, der Luftfeuchtigkeit und des Ausmaßes des Luftaustauschs abhängig.
Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht (vgl. RKI Erregersteckbrief, Punkt 2. Übertragungswege unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=A48DE625C8A084B1B1E4D151AA1BB364.internet121?nn=2386228#doc13776792bodyText2 , zuletzt aufgerufen am 7.9.2021).

Die Wirkung des Mindestabstands lässt sich nicht derzeit abschließend quantifizieren, dies gilt auch für die Quantifizierung von Effekten bei einer Reduktion des Mindestabstands.

Berlin, den 09. September 2021

In Vertretung

Aleksander Dzembritzki
Senatsverwaltung für Inneres und Sport